

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 12.08.2022 nebst dazugehöriger Anlagen

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 12.08.2022 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

1. Das Landgericht ist sachlich zuständig nach §§ 1, 937 Abs. 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, da der Streitwert in der Hauptsache 5.000,- € übersteigt.

Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Ulm folgt aus Art. 7 Nr. 1, 2 EuGV-VO. Ort der Dienstleistungserbringung bzw. Ort des Eintritts des schädigenden Ereignisses ist jeweils (auch) der Wohnsitz der Antragstellerin in Bernstadt.

2. Wegen der Dringlichkeit ergeht die Entscheidung ohne vorangegangene mündliche Verhandlung gemäß § 937 Abs. 2 ZPO.

3. Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin den aus dem Tenor ersichtlichen Anspruch glaubhaft gemacht. Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus § 12 BGB.

a. Die Antragsgegnerin ist als Betreiberin der Internetplattform, auf der das gegenständliche Instagram-Profil unterhalten wird, Zustandsstörerin und damit richtige Antragsgegnerin.

b. Eine unberechtigte Namensanmaßung kann nach § 12 Satz 1 BGB unterbunden werden, wenn ein Dritter unbefugt den gleichen Namen gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Durch die Verwendung des Accountnamens [REDACTED] auf der von der Antragsgegnerin betriebenen Internetplattform liegt ein Verstoß gegen das Namensrecht der Antragstellerin vor.

Unschädlich ist, dass der von der Antragstellerin beanstandete Account keine vollständige Übereinstimmung mit dem unter dem Namen [REDACTED] geführten Account der Antragstellerin aufweist, sondern den Namenszusatz [REDACTED] enthält. Entscheidend ist allein, ob eine Verwechslungsfähigkeit gegeben ist (Palandt/Ellenberger, BGB, 81. Auflage, § 12 Rn. 27). Vorliegend besteht eine Verwechslungsfähigkeit, da der Name des beanstandeten Instagramaccounts in dem aussagekräftigen Bestandteil mit dem Account der Antragstellerin übereinstimmt. Durch die Beifügung des Zusatzes [REDACTED] wird ferner ein Bezug zur Tätigkeit der Antragstellerin hergestellt. Die damit einhergehende Verwechslungsgefahr verletzt die Antragstellerin in ihren Interessen.

4. Der von Seiten der Antragstellerin geltend gemachte Verstoß gegen das Namensrecht der Antragstellerin rechtfertigt nach Einschätzung der Kammer angesichts der damit verbundenen, wesentlichen Nachteile für die Antragstellerin ausnahmsweise eine Vorwegnahme der Hauptsache durch Anordnung einer Verfügungsverfügung (vgl. § 940 ZPO). Aufgrund der Verwechslungsfähigkeit bzw. Zuordnungsverwirrung ist davon auszugehen, dass Betrachter des beanstandeten Accounts davon ausgehen, die Antragstellerin stehe redaktionell hinter dem Profil [REDACTED]. Dies wirkt sich vorliegend geschäftsschädigend für die Antragstellerin aus, da der beanstandete Account neben dem öffentlich einsehbaren Profilbild mit der Aufschrift FKK einen Link enthält, der zu einer Homepage eines Swingerclubs führt, welcher sich 10 km vom Wohnsitz der Antragstellerin befindet. Angesichts des Umstands, dass auf Antragsgegnerseite mit der Löschung des beanstandeten Accounts, welches offensichtlich als „Fakeaccount“ zu qualifizieren ist, keinerlei finanziellen Einbußen verbunden sind und ausweislich der Nutzungsbedingungen der Antragsgegnerin das Erstellen von Fakeprofilen nicht erlaubt ist, liegt nach Auffassung der Kammer kein gewichtiges Interesse der Antragsgegnerin vor, das der Löschung des beanstandeten Accounts entgegenstehen könnte. Demgegenüber besteht ein gewichtiges Interesse der Antragstellerin an der schnellstmöglichen Entfernung des geschäftsschädigenden Ac-

counts, da dieser mit den angebotenen Dienstleistungen der Antragstellerin nicht in Verbindung gebracht werden soll.

III.

1. Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 ZPO.
2. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

■
Richter
am Landgericht

■
Richterin

www.recht.help

Ausgefertigt
Ulm, 17.08.2022

RECHT • HELP

■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

www.recht.help